



Gemeinde Holderbank

Wasserreglement

Kap	Inhalt	§	Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen		6
	Zweck	1	6
	Rechtsform; Aufsicht	2	6
	Übergeordnetes Recht	3	6
	Aufgaben der WV	4	6
	Technische Vorschriften	5	6
	Verwaltung	6	7
	Brunnenmeister	7	7
	Anlagen	8	7
	Wasserbeschaffung	9	7
	Schutzzonen	10	7
	Ausnahmen	11	7
2.	Leitungsnetz		8
	Erstellung	12	8
	Leitungsführung	13	8
	Erweiterung ausserhalb Bauzonen	14	8
	Löscheinrichtungen	15	9
	Schiebertafeln	16	9
3.	Hausanschluss		10
	Begriff	17	10
	Kostentragung, Eigentum	18	10
	Erstellung, Kontrolle	19	10
	Unterhalt, Schäden	20	10
	Schieber	21	11
	Haftung	22	11

Kap	Inhalt	§	Seite
4.	Hausinstallationen		11
	Begriff	23	11
	Kostentragung	24	11
	Installationsausführung	25	11
	Einrichtung	26	12
	Kontrolle	27	12
	Betrieb und Unterhalt	28	12
5.	Wasserzähler		13
	Eigentum und Kostentragung, Einbau, Zugang	29	13
	Wasserzähler für besondere Zwecke	30	13
	Ablesung	31	13
	Schäden, Behebung	32	14
	Revision	33	14
	Ermittlung Verbrauchsgebühr bei defektem Wasserzähler	34	14
6.	Bezugsverhältnis zwischen Abonnet und WV		14
	Anschlusspflicht	35	14
	Wasserbezug	36	15
	Haftung	37	15
	Lieferungsverträge	38	15
	Wasserbezug ohne Bewilligung	39	15
	Besondere Bewilligungen	40	16
	Wasserbeschaffenheit	41	16
	Wasserverwendung	42	16
	Betriebseinschränkungen	43	17
	Verbot der Wasserabgabe	44	17

Kap	Inhalt	§	Seite
7.	Bewilligungsverfahren		18
	Umfang	45	18
	Baubewilligungsgesuch	46	18
	Prüfungskosten	47	18
	Baubeginn, Geltungsdauer	48	19
	Baukontrolle, Abweichungen	49	19
	Ausführungspläne	50	19
8.	Abgaben		20
8.1	Allgemeines		20
	Finanzierung	51	20
	Mehrwertsteuer	52	20
	Verjährung	53	20
	Zahlungspflichtige	54	21
	Verzug, Rückerstattung	55	21
	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	56	21
8.2	Erschliessungsbeiträge		21
	Bemessungsgrundsatz, Beitragsanteile	57	21
	Kosten	58	22
	Beitragsplan	59	22
	Auflage, Mitteilung	60	22
	Vollstreckung	61	22
	Zahlungspflicht	62	23
	Fälligkeit	63	23
	Bauabrechnung	64	23
8.3	Anschlussgebühr		24
	Bemessung	65	24
	Zahlungspflicht	66	24
	Sicherstellung, Erhebung	67	24

Kap	Inhalt	§	Seite
8.4	Verbrauchsgebühr		25
	Bemessung	68	25
	Erhebung	69	25
9.	Rechtsschutz und Vollzug		26
	Rechtsschutz, Vollstreckung	70	26
	Strafbestimmungen	71	26
10.	Schlussbestimmungen		27
	Inkrafttreten	72	27
	Übergangsbestimmungen	73	27
	Anhang zum Wasserreglement, Gebühren		28

Die Einwohnergemeinde Holderbank erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und §§ 34 und 35 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) das nachstehende Wasserreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

	§ 1
Zweck	Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde und den Grundeigentümern, bzw. Abonnenten.
	§ 2
Rechtsform, Aufsicht	Die Wasserversorgung (WV) ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.
	§ 3
Übergeordnetes Recht	Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.
	§ 4
Aufgaben der WV	Die WV stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen in genügender Menge und Qualität Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zur Verfügung. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.
	§ 5
Technische Vorschriften	Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen, sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen, die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 6

Verwaltung Der Gemeinderat kann bei Bedarf Fachleute beiziehen. Das für den Betrieb und die Verwaltung notwendige Personal wird vom Gemeinderat gewählt.

§ 7

Brunnenmeister Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen inklusive Feuerlöscheinrichtungen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 8

Anlagen ¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler, sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

²Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 9

Wasserbeschaffung Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 10

Schutzzonen Zum Schutze der Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 11

Ausnahmen Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unzumutbaren Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

2. Leitungsnetz

§ 12

Erstellung

¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken (vgl. § 32 BauG) und der Verbesserung der Versorgung.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

³Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 13

Leitungsführung

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 BauG).

§ 14

Erweiterungen ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 15

- Löscheinrichtungen
- ¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydrant geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.
- ²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.
- ³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten, sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).
- ⁴Hydranten und Schieber dürfen nicht überdeckt werden. Sie müssen leicht zugänglich sein und sind vor Beschädigungen zu schützen.
- ⁵Die WV übernimmt die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten und der Fernöffnung der Löschreserve. Diese sind vom Brunnenmeister und einer von der Feuerwehr delegierten Person zu kontrollieren.
- ⁶Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

§ 16

- Schiebertafeln
- Wenn Hauptleitungsschieber mit Schiebertafeln markiert werden, ist die WV berechtigt, diese Tafeln auf oder an privatem Grundeigentum entschädigungslos anzubringen. Die Schiebertafeln dürfen weder entfernt noch zugedeckt werden.

3. Hausanschluss

§ 17

Begriff

Der Hausanschluss umfasst den Anschluss an die öffentliche Leitung (inkl. T-Stück) und führt über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

§ 18

Kostentragung,
Eigentum

Der Hausanschluss (ohne Wasserzähler), ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen, zu sanieren und zu unterhalten. Er verbleibt im Eigentum des angeschlossenen Grundeigentümers.

§ 19

Erstellung,
Kontrolle

¹Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Sie kann eine Druckprobe gemäss den Leitsätzen des SVGW verlangen.

²Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 20

Unterhalt,
Schäden

Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur (ohne Wasserzähler) erfolgt auf Veranlassung des Grundeigentümers durch Fachpersonen oder der WV. Kommt ein Grundeigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen. Die Kosten der Reparatur an Wasserzählern übernimmt die WV.

§ 21

Schieber Die WV kann die Schieber mit Tafeln markieren. Diese Tafeln sind entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden und dürfen weder entfernt noch zugedeckt werden.

§ 22

Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

4. Hausinstallationen

§ 23

Begriff Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlagenteile nach dem Hauptabstellhahn mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 24

Kostentragung Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen, Druckreduzierventile, Filter u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 25

Installationsausführung ¹Hausinstallationen müssen fachgerecht erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden. Massgebend sind die Weisungen des SVGW.

²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³Zur Sicherung eines genügenden Drucks können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 26

Einrichtung

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften oder Beschränkungen erlassen.

§ 27

Kontrolle

Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Druckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Leitsätzen des SVGW. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die WV übernimmt keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

§ 28

Betrieb und Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer vom Gemeinderat festgesetzten Frist ändern oder in Stand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³Bei Frostgefahr ist der Gebäudeeigentümer dafür besorgt, dass die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen entleert oder durch Isolation geschützt werden.

5. Wasserzähler

§ 29

Eigentum und
Kostentragung,
Einbau, Zugang

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt im Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen bedingen eine Bewilligung der WV. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 30

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger, bzw. Abonnent.

§ 31

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 32

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 33

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 34

Ermittlung Verbrauchsgebühr bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird die Verbrauchsgebühr aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

6. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 35

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkqualität aufweist.

	§ 36
Wasserbezug	<p>¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.</p> <p>²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.</p> <p>³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit 1-monatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.</p>
	§ 37
Haftung	<p>¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle, sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.</p> <p>²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.</p> <p>³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.</p>
	§ 38
Lieferungsverträge	<p>Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden, sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.</p>
	§ 39
Wasserbezug ohne Bewilligung	<p>Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>

§ 40

Besondere
Bewilligungen

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen wie Kühl- und Klimaanlageanlagen u. dgl. erfolgt nur, wenn es die zur Verfügung stehende Wassermenge gestattet. Sie bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 41

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers (Härte, Temperatur, usw.) und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers, sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzung der Verbrauchsgebühr.

§ 42

Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

§ 43

Betriebs-
einschränkungen

¹Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, u. dgl., das Waschen von Autos, sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche, soweit möglich, rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

²Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst Vorkehrungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 44

Verbot der Wasser-
abgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- der Wasserbezug ab Hydrant (ausser in Brandfällen);
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler;
- das Öffnen einer plombierten Umgehungsleitung (ausser in Brandfällen);
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

7. Bewilligungsverfahren

§ 45

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) Änderung der Hauszuleitung;
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- d) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 46

Baubewilligungsgesuch

¹Dem Baubewilligungsgesuch (Formular der Gemeinde) sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplans und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Im Baugesuchsverfahren ist das Gesuch für den Wasseranschluss ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren wird gesamthaft durchgeführt.

³Müssen Hausanschlüsse in die Kantonsstrasse eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

§ 47

Prüfungskosten

Ausser der Baubewilligungsgebühr gemäss Baugebührenreglement werden dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 48

Baubeginn,
Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides (§ 65 BauG). Vor Rechtskraft des Entscheides darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 49

Baukontrolle
(vgl. auch
§§ 19 und 27)

¹Die Baukontrolle obliegt den vom Gemeinderat bezeichneten Organen der WV. Das bevorstehende Eindecken des Leitungsgrabens ist der WV zwei Arbeitstage vorher anzuzeigen. Die Leitungsführungen müssen im Situationsplan eingezeichnet sein; ein Doppel davon ist der WV zu übergeben.

Abweichungen

²Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

§ 50

Ausführungspläne

Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat innert Monatsfrist Ausführungspläne mit genauen Massseintragungen im Doppel einzureichen.

8. Abgaben

8.1 Allgemeines

§ 51

Finanzierung

¹Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und die Erneuerungen der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Grundeigentümer, bzw. Abonnenten;
- b) Subventionen Dritter;
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) Allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

²Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerungen und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

⁴Die Kosten von privaten Wasserversorgungen (wie z.B. Wasserreservoir REHA-Haus Effingerhort) inklusive den notwendigen Kontrollen und der Überwachung des Trinkwassers trägt der Eigentümer.

§ 52

Mehrwertsteuer

Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidg. Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 53

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG).

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 54
Zahlungspflichtige Zu Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 55
Verzug ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% gemäss Art. 104 OR berechnet.

Rückerstattung ²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 56
Härtefälle, besondere Verhältnisse ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

Zahlungserleichterungen ²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

8.2 Erschliessungsbeiträge

§ 57
Bemessungsgrundsatz ¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von neuen Anlagen der Wasserversorgung.

Beitragsanteile ²Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen in der Regel gesamthaft 50%, jene der Feinerschliessung in der Regel gesamthaft 70%, wenn die Grundstücke dank der Erstellung der Anlagen wasserversorgungstechnisch erschlossen werden.

§ 58

Kosten

Als Erstellungskosten gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für die Anpassungsarbeiten
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- e) die Finanzierungskosten

§ 59

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Kostenverteilung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteten Grundeigentümern mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 60

Auflage

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

Mitteilung

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 61

Vollstreckung

Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 62

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 63

Fälligkeit

¹Wasserversorgungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der einmaligen Abgaben in maximal drei jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Zinssatz der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen, Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres, zu verzinsen.

⁴Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 64

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

8.3 Anschlussgebühr

§ 65

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Prozent der Brandversicherungssumme der angeschlossenen Baute. Der Prozentsatz wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

³Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ist eine Baute im Zeitpunkt des Abbruchs älter als 50 Jahre, erfolgt keine Anrechnung der bereits bezahlten Anschlussgebühren.

⁴Für Gebäude- oder Anlageteile, die keine ordentliche Gebäudeschatzung erhalten, aber an die Wasserversorgung angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr nach den aufgewendeten Baukosten berechnet.

⁵Für Schwimmbäder, die einer Baubewilligung bedürfen, wird die Anschlussgebühr nach m³-Nettoinhalt erhoben.

§ 66

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten werden Neubauten gleichgestellt.

§ 67

Sicherstellung, Erhebung

¹Der Gemeinderat erhebt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten.

²Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

8.4 Verbrauchsgebühr

§ 68

Bemessung

¹Für die bezogene Wassermenge – sie entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug – wird eine Verbrauchsgebühr erhoben. Die Zählerablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Tarif wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen

²Die Kosten für Bauwasser setzen sich zusammen aus der Verbrauchsgebühr und einer monatlichen Mietgebühr für den Wasserzähler.

³Für andere Fälle (Festwirtschaften etc.) entscheidet der Gemeinderat.

§ 69

Erhebung

¹Die Verbrauchsgebühren werden zusammen mit der Abwasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt halbjährlich Rechnung.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

³Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften die Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wassertarife solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

9. Rechtsschutz und Vollzug

§ 70

Rechtsschutz

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren in Bezug auf Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG.

²Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

³Gegen Anordnungen und Verfügungen des Gemeinderates in Anwendung der Baugesetzgebung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Baudepartement Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt wird (§ 41 ABauV).

Vollstreckung

⁴Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 71

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss dem Gemeindegesetz geahndet. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

10. Schlussbestimmungen

§ 72

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Ab diesem Zeitpunkt sind das Reglement der Wasserversorgung vom 23. April 1976 sowie die seither erfolgten Änderungen inklusive den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 73

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten sind, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Neu festgesetzte Benützungsgebühren werden nach dem Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses ab der folgenden Rechnungsperiode erhoben.

³Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Bewilligungsgesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: *27. November 2003*

Der Gemeindeammann:
Simon Läuchli

Die Gemeindeschreiberin:
Ruth Graf

TARIFE ZUM WASSERREGLEMENT

1) Verbrauchsgebühr

Der m³ – Preis beträgt Fr. 1.00

2) Miete Wasserzähler für Bauwasser

pro Monat Fr. 10.00

3) Hydrantenentschädigung

Die Hydrantenentschädigung der
Einwohnergemeinde beträgt pro
Hydrant und pro Jahr Fr. 400.00

4) Öffentliche Brunnen

Für alle öffentlichen Brunnen
entrichtet die Einwohnergemeinde
der Wasserversorgung pro Jahr
pauschal Fr. 2'000.00

5) Anschlussgebühr

Neubauten sowie Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten 2 % der Versicherungssumme
(Brandversicherungswert)

Schwimmbäder Fr. 30.00 pro m³ Nettoinhalt

Die Tarife sind gültig ab 01.10.2022.

Mehrwertsteuerzuschlag

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 30.11.2022

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

Herbert Anderegg

Ruth Fischer